

Berichtigung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits —unterschrieben in Kasane am 10. Juni 2016

(Amtsblatt der Europäischen Union L 250 vom 16. September 2016)

1. Artikel 16 Absatz 1

Anstatt: „(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen ..., im Folgenden ‚TRIPS-Übereinkommen‘ in Anhang IC des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation.“

muss es heißen: „(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtungen ..., im Folgenden ‚TRIPS-Übereinkommen‘ in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation.“

2. Anhang II, in der Tabelle, Code 5811.00.45, Spalte zwei

Anstatt: „aus nicht gewebten, gewirkten oder gestrickten, gemusterten, weder getränkten, beschichteten, überzogenen noch geschichteten Tüllen oder anderen geknüpften Netzstoffen“,

muss es heißen: „aus nicht gewebten, gewirkten oder gestrickten, nicht gemusterten, nicht getränkten, beschichteten, überzogenen oder geschichteten Tüllen oder anderen geknüpften Netzstoffen“.

3. Protokoll 1 Titel I Artikel 1 Buchstabe f

Anstatt: „f) ‚Zollwert‘ den Wert, der nach dem Übereinkommen von 1994 zur Durchführung des WTO-Übereinkommens über den Zollwert festgelegt wird“,

muss es heißen: „f) ‚Zollwert‘ den Wert, der nach dem WTO-Übereinkommen über den Zollwert festgelegt wird“.

4. Protokoll 1 Titel I Artikel 1 Buchstabe h

Anstatt: „h) ‚Wert der Vormaterialien‘ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU oder in den SADC-WPA-Staaten für die Vormaterialien gezahlt wird“,

muss es heißen: „h) ‚Wert der Vormaterialien‘ den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU oder in den SADC-WPA-Staaten für die Vormaterialien gezahlt wird“.

5. Protokoll 1 Titel I Artikel 1 Buchstabe k

Anstatt: „k) ‚Wertzuwachs‘ für die Zweck des Artikels 43 den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die in dem um eine Ausnahmeregelung ersuchenden SADC-WPA-Staat eingeführt werden, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und oder festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU oder in einem SADC-WPA-Staat für die Vormaterialien gezahlt wird“,

muss es heißen: „k) ‚Wertzuwachs‘ für die Zweck des Artikels 43 den Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Vormaterialien, die in dem um eine Ausnahmeregelung ersuchenden SADC-WPA-Staat eingeführt werden, oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und oder festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der EU oder in dem um eine Ausnahmeregelung ersuchenden SADC-WPA-Staat für die Vormaterialien gezahlt wird“.

6. Protokoll 1 Titel II Artikel 7 Absatz 1

Anstatt: „(1) Als im Staatsgebiet eines SADC-WPA-Staates oder im Gebiet der EU vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:“,

muss es heißen: „1. Als im Staatsgebiet eines SADC-WPA-Staates oder im Gebiet der EU vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:“.

7. Protokoll 1 Titel II Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a Punkt ii

Anstatt: „ii) die Quoten basieren auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und auf Empfehlungen des Marine Resources Advisory Council“,

muss es heißen: „ii) die zulässigen Gesamtfangmengen basieren auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und auf Empfehlungen des Marine Resources Advisory Council“.

8. Protokoll 1 Titel II Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe f

Anstatt: „f) ... Eine Vertragspartei kann auch entscheiden, die Frage dem Streitbeilegungsmechanismus nach Teil III Artikel des Abkommens zuzuführen, falls der Gemeinsame Rat keine zufriedenstellende Lösung findet.“

muss es heißen: „f) ... Eine Vertragspartei kann auch entscheiden, die Frage dem Streitbeilegungsmechanismus nach Teil III des Abkommens zuzuführen, falls der Gemeinsame Rat keine zufriedenstellende Lösung findet.“

9. Protokoll 1 Anhang X Absatz 1

Anstatt: „1. Nach Artikel 113 dieses Abkommens ...“,

muss es heißen: „1. Nach Artikel 13 dieses Abkommens ...“.
